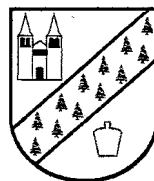


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



5. Jahrgang

Baruth/Mark, den 17. Dezember 2011

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2

Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) Seite 2

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) Seite 7

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund-
und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark
(Hebesteuersatzung - HebStS) Seite 8

Hinweis auf die Veröffentlichung der Vereinbarung zur Aufhebung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung
der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 02.11.2011 Seite 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Obere Dahme/Berste“ Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten
versammlung:**
am 25.01.2012
um 19.00 Uhr im Sit-
zungssaal der Stadtver-
waltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
nach Bedarf
- **Bauausschuss:** am
09.01.2012 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt-
verwaltung
- **Werksausschuss des
Eigenbetriebes WA-
BAU:** am 10.01.2012 um
19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwal-
tung
- **Hauptausschuss:** am
10.01.2012 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt-
verwaltung

Änderungen vorbehalten!



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 16.11.2011 wurden keine Beschlüsse gefasst

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer	Kurzinhalt
11/069	Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Zahlung der Kreisumlage 2011
11/077	Beschluss der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark
11/078	Beschluss der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark
11/079	Beschluss der Hebesteuersatzung Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt
11/080	Beschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben
11/081	Ratifizierung des Freundschaftsvertrages zwischen den Städten Murun (Mongolei) und Baruth (Bundesrepublik Deutschland)
11/083	Beschluss zur Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredits der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2012

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer	Kurzinhalt
11/086	Beschluss zur Stundung von Gewerbesteuern
11/087	Beschluss zur unbefristeten Niederschlagung von Grundbesitzabgaben
11/088	Beschluss zur Übertragung von Anlagevermögen
11/089	Gewährung einer Belastungsvollmacht bezüglich des Grundstückes in der Gemarkung Klasdorf, Flur 2, Fst. 345 (tw.)

Baruth/Mark, den 05.12.2011

gez. Ilk
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -)

vom 01.12.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 9 Genehmigungsfiktion
- § 10 Beantragung und Bestattungspflicht
- § 11 Zeitpunkt der Bestattung
- § 12 Trauerfeiern
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 15 Grabstätten - Allgemeines
- § 16 Einteilung der Grabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenbeisetzungen
- § 20 Erbgrabstätten
- § 21 Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten
- § 22 Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen, Grabgestaltung
- § 23 Gärtnerische Gestaltung und Pflege von Grabstätten
- § 24 Unzulässige Grabmale und Grabeinfassungen
- § 25 Grabmaße
- § 26 Höchstmaße für Grabmale
- § 27 Höchstmaße für Einfriedungen
- § 28 Genehmigungspflicht
- § 29 Gebühren
- § 30 Haftung
- § 31 Alte Rechte
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gleichstellungsklausel
- § 34 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Baruth/Mark (in folgenden „Stadt“) stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Paplitz, Radeland und Schöbendorf.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Baruth/Mark waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Bbg-BestG zutreffen.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann in Ausnahmefällen nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz im Stadtgebiet hat.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt insbesondere die Belegungspläne, Grabverzeichnisse und Nachweise über Nutzungsrechte an Grabstätten.

§ 4

Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als

öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der Sommermonate (01. April bis 30. September) von 06.00 bis 21.00 Uhr und während der Wintermonate (01. Oktober bis 31. März) von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

(2) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass können die Friedhöfe befristet oder teilweise für jeden Zutritt gesperrt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher und -benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung sowie den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf den Friedhöfen das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Blindenhunde),
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- c) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
- d) das Verteilen von Druckschriften, abgesehen von den üblichen Totenzetteln,
- e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- f) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Bäumen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen,
- h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Steinmetze, Bildhauer, Betonsteinhersteller, Maurer, Gärtner und sonstige Personen, die auf den Friedhöfen gewerblich tätig werden wollen, bedürfen dazu einer vorherigen Zulassung durch die Stadt, welche gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren. Sie beinhaltet die Genehmigung, die Friedhofswege zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. In begründeten Ausnahmen können Arbeiten für bestimmte Tage untersagt oder eingeschränkt werden. Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(8) Die Zulassung kann jederzeit entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößt und/oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

(9) Gewerbetreibende mit der Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Der Bedienstetenausweis ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung.

§ 8 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren, insbesondere Genehmigungs- und Zulassungsanträge nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 9 Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen und Zulassungen nach dieser Satzung Anwendung.

§ 10 Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.

(2) Bestattungspflichtige sind:

- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat, diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor,
- c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
- d) derjenige, der in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 BbgBestG für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 20 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder die Frist aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 BbgBestG genannten Todesfälle.

§ 11

Zeitpunkt der Bestattung

(1) Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird durch die Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Bestattung vereinbart.

(2) Bestattungen und Trauerfeiern finden generell nur bis 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Trauerfeiern statt.

§ 12

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern.

(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufstellung des Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

(4) Trauerfeiern von anonymen Urnenbeisetzungen enden in/ vor der Trauerhalle und dürfen nicht am Grab vollzogen werden.

§ 13

Ruhezeit

(1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen und Urnenbestattungen 20 Jahre.

(2) Im Falle der Wiederbelegung dürfen die Ruhefristen für Urnenbestattungen bei Vorliegen eines stichhaltigen Grundes um zwei Jahre verkürzt werden.

(3) Die Ruhezeit für Kriegsgräber laut Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2005 geltenden Fassung ist unbegrenzt.

§ 14

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind, unbeschadet der gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften, auf schriftlichen Antrag mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zulässig.

(2) Kann der Antragsteller nicht allein über die Leiche oder Urne verfügen, so ist die Einwilligung der Mitberechtigten in amtlicher beglaubigter Form beizubringen.

(3) Umbettungen und Ausgrabungen sind durch die damit beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.

(4) Umbettungen können nur aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen werden.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Umbettung von nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenresten in andere Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.

(8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

§ 15

Grabstätten - Allgemeines

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist in vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen oder durch zugelassene Dritte vorzunehmen.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.

(3) In jeder Grabstelle darf, abgesehen von dem Fall der Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit (§ 13), nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig bei Wöchnerinnen mit Neugeborenen und bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Urnen nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung.

(4) Totgeburten dürfen in einer bereits belegten Grabstätte eines Verwandten bestattet werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Grabstätten verlegen. Die Leichen- und Aschenreste sind in diesen Fällen in ein gleichwertiges Grab umzubetten.

§ 16

Einteilung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Urnengrabstätten)
- f) Erbgrabstätten

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend den Friedhofsplänen ausgewiesen und angelegt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden,

(3) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten, aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

(4) Für Grabstätten in unmittelbarer Nähe zur Friedhofsbegrenzung kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu Abs. 3 zulassen, wenn der Erwerber nachweislich zum Erhalt der Umgrenzung beigetragen hat.

§ 17

Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Verlängerungen oder Wiedererwerbe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind nicht möglich.

(2) In jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung, zu entfernen und zu entsorgen. Sind die Grabstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch fünfteilige, besondere Grabstellen, an denen Nutzungsrechte für eine Dauer von 25 Jahren verliehen werden und verlängert werden können. Die Lage der Wahlgrabstätte kann im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt werden. Eine Wahlgrabstätte kann gemäß § 21 dieser Satzung auch vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(3) Bestehen Nutzungsrechte an mehreren nebeneinander liegenden Grabstellen, ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes einheitlich auf die gesamte Grabstätte auszudehnen.

(4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

(5) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

§ 19

Urnenbeisetzungen

(1) Urnen können in Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten und in Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonymen Urnengrabstätten) beigesetzt werden.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst mit dem Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Verlängerungen oder Wiedererwerbe des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte sind nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(4) Zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung stellt die Stadt auf dem Friedhof in Baruth/Mark eine von ihr gestaltete und gepflegte Fläche zur Verfügung. Sie sind so beizusetzen, dass die Oberkante der Urne mindestens 60 cm tief unter der Oberfläche liegt.

(5) In Erdwahlgrabstätten kann in jeder Grabeinzelstelle zusätzlich eine Urne bestattet werden.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(7) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 21 dieser Satzung.

§ 20

Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten, die vor und nach Eintritt eines Todesfalles für mehrere Grabstätten, maximal jedoch fünfteilige Grabstätten erworben werden können. Erbgrabstätten sind Grabstätten entlang der Friedhofsmauer.

(2) Erbgrabstätten stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Baruth/Mark und Mückendorf zur Verfügung.

(3) Bei Erwerb einer Erbgrabstätte ist die Friedhofsmauer, begrenzt auf die Grabstelle Instand zu setzen und auf der Dauer des Nutzungsrechtes zu erhalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(4) Instandsetzungsmaßnahmen / Erhaltungsmaßnahmen der Friedhofsmauer müssen von der Friedhofsverwaltung vorab genehmigt werden.

(5) Für den Erwerb der Erbgrabstelle ist die Hälfte der Gebühren für Wahlgrabstätten zu entrichten. Im Übrigen gelten für Erbgrabstätten die Regelungen für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 21

Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten

(1) Nutzungsrechte werden auf Antrag - nach Zahlung der festgesetzten Gebühren an die Friedhofsverwaltung - an Angehörige des beizusetzenden Verstorbenen verliehen. Als Angehörige gelten die in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.

(2) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.

(3) Die Nutzungsrechte haben folgende Dauer:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für Reihengrabstätten: | 20 Jahre |
| b) für Wahlgrabstätten: | 25 Jahre |
| c) für Urnenreihengrabstätten: | 20 Jahre |
| d) für Urnenwahlgrabstätten: | 25 Jahre |
| e) für anonyme Urnengrabstätten: | 20 Jahre |
| f) für Erbgrabstätten | 40 Jahre |

(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das zu diesem Zeitpunkt bestehende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit (§ 13) das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Zeit zu verlängern.

(5) Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind anteilmäßig nach der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

(6) Exklusive der Regelungen für Wahlgrabstätten dürfen Nutzungsrechte nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen werden.

(7) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten oder einen Vertreter zu bestimmen, der die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung gegenüber vertritt. Die Friedhofsverwaltung kann den Nachweis des Rechtsübergangs durch Vorlage eines Erbscheins verlangen.

(8) In einer Doppel- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte können außer dem Nutzungsberechtigten die in Abs. 1 genannten Personen beigesetzt werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(9) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte. Der letzte Nutzungsberechtigte ist zur Räumung der Grabstätte verpflichtet.

§ 22

Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen, Grabgestaltung und Grabpflege

(1) Auf den Grabstätten sind ortsübliche Grabmale und Grabeinfassungen zu errichten.

(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die jeweils geltenden Richtlinien des Bundes-Innungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Grabmale und Einfassungen sind entsprechend ihrer Größe dauerhaft zu gründen, auf der Gründung zu befestigen und in einem guten Zustand zu erhalten.

(6) Grabmale und Grabeinfassungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Ihre Maße müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabmale stehen.

§ 23

Gärtnerische Gestaltung und Pflege von Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind spätestens 4 Monate nach der Belegung herzurichten und fortan zu pflegen. Die Frist beginnt bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit der Bestattung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Diese Verpflichtung besteht so lange, wie Rechte an den Grabstätten geltend gemacht werden können.

(2) Die Verantwortlichkeit für die Gestaltung der Gräber richtet sich nach § 20 Bbg-BestG sowie der Friedhofsnutzungsordnung. Für die laufende Grabpflege entspricht sie der, in § 10 Abs. 2 dieser Friedhofssatzung geregelten Reihenfolge.

(3) Werden die Grabstätten nicht gestaltet oder länger als ein halbes Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, gilt folgende Regelung:

a) Die Verantwortlichen werden unter Fristsetzung von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

b) Kommen die Verantwortlichen der Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abräumen und einleiten lassen und darüber anderweitig verfügen. Ein Schadensanspruch gegenüber der Stadt besteht nicht.

(4) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhefrist zur Räumung aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 Buchstabe a. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Bekanntmachung und beträgt vier Monate.

(5) Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Urnenreihengräber.

(6) Bei einem Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Für das Verfahren gilt Absatz (3) sinngemäß.

§ 24

Unzulässige Grabmale und Grabeinfassungen

(1) Nicht gestattet sind die Verwendung von:

- a) Kork-, Tropf- und Grottenwerksteinen,

gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.12.2011



Ilk
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -)

vom 01.12.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Leistungen und Gebührensätze
- § 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten
- § 5 Verrechnung
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark (in folgenden „Stadt“) betreibt die in ihrem Eigentum stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Kladorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Paplitz, Radeland und Schöbendorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 dieser Satzung beantragt.
- (2) Berechtigt für die Antragstellung sind für
 - a) den Erwerb von Nutzungsrechten nach § 3 a) der Bestattungspflichtige nach § 10 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark,
 - b) die Verlängerung der Nutzungsdauer, sowie für Leistungen nach § 3 b) und c) der Nutzungsberechtigte nach § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Leistungen und Gebührensätze

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten:

	Nutzungsdauer	Gebühr
Reihengrabstätten	20 Jahre	310,00 €
Wahlgrabstätten eine Person	25 Jahre	559,00 €
Wahlgrabstätten zwei Personen	25 Jahre	1.118,00 €

Wahlgrabstätten drei Personen	25 Jahre	1.677,00 €
Wahlgrabstätten vier Personen	25 Jahre	2.235,00 €
Wahlgrabstätten fünf Personen	25 Jahre	2.794,00 €
Kindergrabstätten	20 Jahre	117,00 €
Urnenreihengrabstätten	20 Jahre	161,00 €
Urnenwahlgrabstätten	25 Jahre	202,00 €
Urnengrabstätten anonym	20 Jahre	248,00 €
Erbgrabstätten eine Person	40 Jahre	447,20 €
Erbgrabstätten zwei Personen	40 Jahre	894,40 €
Erbgrabstätten drei Personen	40 Jahre	1.341,60 €
Erbgrabstätten vier Personen	40 Jahre	1.790,40 €
Erbgrabstätten fünf Personen	40 Jahre	2.235,20 €

- b) für die Verlängerung der Nutzungsdauer:

Verlängerung des Nutzungsdauer	28,00 €
--------------------------------	---------

Wahlgrabstätten um ein Jahr	28,00 €
-----------------------------	---------

Verlängerung des Nutzungsdauer	11,00 €
--------------------------------	---------

Urnengrabstätten um ein Jahr	11,00 €
------------------------------	---------

- c) für sonstige Leistungen:

Benutzung der Trauerhalle	65,00 €
---------------------------	---------

Graburkunden/Verlängerungsurkunde	10,00 €
-----------------------------------	---------

Genehmigung Grabmale	5,00 €
----------------------	--------

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Verrechnung

Aufwendungen für durch die Stadt genehmigte Instandhaltungsarbeiten der Hinterbliebenen an Einrichtungen des Friedhofs können auf Antrag und Nachweis mit den Gebühren verrechnet werden. Dies gilt nicht für Arbeiten an Erbgrabstätten.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung vorgenommenen Bezeichnungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2003 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 01.12.2011



Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 01.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Mög-

lichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.12.2011

Ilk
Bürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -)

vom 01.12.2011

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs.1; 3 Abs.1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 979) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Geltungsdauer
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: | 340 v.H. |

§ 3

Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2012.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und nach dem 31.12.2012 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 01.12.2011

Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 01.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.12.2011

Ilk
Bürgermeister



Hinweis auf die Veröffentlichung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 02.11.2011

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl./99, [Nr. 11], S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, [Nr. 12], S.202, 206) wird darauf hingewiesen, dass die - durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming am 24.11.2011 genehmigte - Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 02.11.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 29.11.2011 Nr 32, S. 4 f. bekannt gemacht worden ist.

Baruth/Mark, den 05.12.2011

gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Nach dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung tagte am 10.November 2011 zum ersten Mal die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“. Hierbei wurde Herr Christian Balke zum neuen Verbandsvorsteher und Herr Heinrich Kahlbaum zum Stellvertreter gewählt. Daneben gehören dem neuen Vorstand an: Herr Heinz-Peter Frehn, Herr Prof. Claus König, Herr André Weigt, Herr Norbert Zittlau, Herr Renné Hennig und Herr Gerd Queißer sowie Herr Christian Wolf als Vertreter des Beirates. Eine weitere Festlegung dieser Veranstaltung war neben der Berufung der zukünftigen Schaubeauftragten auch der Beschluss zur Beibehaltung des Beitragssatzes in Höhe von 6,25 Euro/Hektar.

K. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin